



Nummer: 14/2014  
den 13. Feb. 2014

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Nichtöffentlich bis zum  
Abschluss der Vorberatung

- KT  
 VFA  
 ATU  
 ATU/BA  
 SOA  
 KSA 13. März 2014  
 JHA

Betreff: Schule für Kranke am Klinikum Esslingen  
- Planungsfreigabe für die Leistungsphasen 1-3 der HOAI

Anlagen: -

- Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

**BESCHLUSSANTRAG:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, für den Bau der Schule für Kranke auf dem städtischen Klinikgebäude in Esslingen eine Entwurfsplanung (Lph 1-3 HOAI) zu beauftragen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Im Haushaltsplan 2014, Teilhaushalt 2, Finanzhaushalt, Produktgruppe 1124 sind bei der Maßnahme „Neubau Schule für Kranke am Klinikum ES“ in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 Auszahlungen von insgesamt 2.741.500 EUR (Kostenschätzung Stand 06.06.2013) veranschlagt. In den Jahren 2014 bis 2016 sind Landeszuweisungen in Höhe von insgesamt 463.000 EUR veranschlagt.

Für die Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 3 der HOAI ist mit Kosten in Höhe von rd. 80.000 EUR im Haushaltsjahr 2014 zu rechnen.

## **Sachdarstellung:**

### **1. Ausgangslage**

Am städtischen Klinikum in Esslingen ist derzeit eine ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht. Diese soll ab 01.01.2015 um eine stationäre Einheit erweitert werden (vgl. Sitzungsvorlage 107/2012). Die Schule für Kranke des Sonderschulzentrums Rohräcker fördert die Schülerinnen und Schüler aus allen Schularten durch Unterricht an den Kliniken. Durch die Erweiterung ist entsprechend den Planungen des Klinikums von 60 neuen Schulplätzen als bedarfsnotwendig auszugehen. Aus diesem Grund besteht ein zusätzlicher Raumbedarf.

### **2. Schulraumplanung**

Das Gutachten zur Klinikstruktur im Landkreis Esslingen hat keinen alternativen Standort für die Schule für Kranke ergeben. Um ausreichende Unterrichtsräume zu schaffen ist deswegen geplant, auf dem städtischen Klinikgebäudeteil Ebene 02 des Hauses 17, Hirschlandstraße 97 in Esslingen eine Aufstockung in Holzständerbauweise zu errichten.

### **3. Schulbauförderung**

Mit Schreiben vom 25.07.2013 teilte das Regierungspräsidium Stuttgart mit, dass das Schulbauförderungsprogramm 2013 durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg verabschiedet wurde. Danach ist beabsichtigt, dem Landkreis Esslingen für den Neubau der Schule für Kranke einen Bewilligungsbescheid zu erteilen. Voraussetzung ist jedoch u.a. die Vorlage eines entsprechenden Baubeschlusses des Kreistages.

Die Zuschusshöhe orientiert sich an der genehmigten Raumprogrammfläche. Mit Erlass vom 16.03.2012 stimmte das Ministerium einer Programmfläche von 508 bis 514 m<sup>2</sup> zu. Unter Zugrundelegung dieser Flächen ist mit einer Förderung in Höhe von 463.000 EUR zu rechnen.

### **4. Vorgehensweise**

Der Kultur- und Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die Verwaltung beauftragt, mit dem Klinikum Esslingen/der Stadt Esslingen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau und Betrieb der Schule für Kranke am Klinikum Esslingen und einen Erbbaurechtsvertrag abzuschließen. In Ausführung dieses Beschlusses konnten in mehreren sehr konstruktiven Erörterungsrunden die entsprechenden Abstimmungen getroffen werden:

Die Stadt Esslingen bestellt für den Bau der Schule für Kranke ein Erbbaurecht. Dieses beginnt mit dem Tage der Eintragung im Grundbuch und endet mit Ablauf von 50 Jahren am 31.12.2064. Der jährliche Erbbauzins beträgt 6.025,60 EUR und wird in Anlehnung an den vom Statistischen Landesamt ermittelten Verbraucherpreisindex wertgesichert.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Landkreis Esslingen, auf dem Erbbaugrundstück innerhalb von 2 Jahren eine Schule für Kranke in eigener Zuständigkeit zu bauen und zu betreiben.

## **5. Weitere Schritte**

Um eine entsprechende Schulbauförderung erhalten zu können, baut und betreibt der Landkreis die Schule für Kranke in eigener Zuständigkeit. Dies erfordert jedoch im Vorfeld, auch im Hinblick auf die im Erbbaurechtsvertrag verankerte Bauverpflichtung, zwingend einer fundierten Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung einschließlich einer verlässlichen Kostenberechnung. Bislang liegen lediglich eine Vorentwurfsplanung sowie eine Kostenschätzung vor. Diese wurde zuletzt Mitte 2013 von 2.390.000 EUR auf 2.741.500 EUR aktualisiert.

Auf der Basis der Entwurfsplanung können anschließend die weiteren Entscheidungen getroffen werden. Es ist vorgesehen, in der KSA-Sitzung am 26.06.2014 die Entwurfsplanung vorzustellen sowie die erforderlichen Vertragsunterlagen zum Erbbaurecht einzubringen.

Heinz Eininger  
Landrat